

Betreten verboten!

Hat ein Sturm im Wald neben umgeworfenen auch angebrochene oder hängende Bäume bzw. Baumteile hinterlassen und bergen diese besondere Gefahren für die Waldbesucher, kann der Wald zeitweilig gesperrt werden. Eine solche Sperrung dient einerseits dem Schutz der Waldbesucher vor Gefahren, die sich nicht immer auf den ersten Blick zeigen, andererseits kann sie aber auch den Waldbesitzer vor einer Inanspruchnahme in Schadensfällen bewahren.

de ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt nach dem derzeitigen Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis 85 bis 220 EUR. Ist die Sperrung nur anzeigepflichtig, kann der Waldbesitzer sie sofort vornehmen, muss sie aber unverzüglich bei der Forstbehörde anzeigen und über Gründe und Dauer der Sperrung Auskunft geben. Soweit keine hinreichenden Gründe für eine Sperrung vorliegen, kann die Forstbehörde deren Beseitigung oder zeitliche Begrenzung anordnen.

SächsWaldG dar und kann durch die untere Forstbehörde verfolgt werden. Es drohen hier Bußgelder von 5 bis 2.500 EUR, in besonders schweren Fällen sogar bis 10.000 EUR (vgl. Bußgeldkatalog Umweltschutz in der aktuellen Fassung vom 20.04.2017 unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Bussgeldkatalog_2017_Forsten_Anlage_4.pdf). Allerdings stellt auch der Verstoß des Waldbesitzers gegen die ihm obliegende Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Waldsperrungen



Unbefahrbare Waldwege nach einem Sturmereignis; Foto: Kristina Funke

Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 13 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Die Sperrung kann zunächst durch den Waldbesitzer vorgenommen werden. Der Waldbesitzer ist neben dem Waldeigentümer auch der Nutzungsberechtigte, also beispielsweise der Pächter eines Waldgrundstückes. Soll die Sperrung nicht mehr als zwei Monate andauern, bedarf es lediglich einer Anzeige bei der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde. Für zeitlich darüber hinausgehende Waldsperrungen ist die vorherige Genehmigung der unteren Forstbehörde einzuholen. Der Genehmigungsantrag muss eine genaue Beschreibung des betroffenen Waldteils, der Gründe und des Zeitraums für die beabsichtigte Sperrung enthalten, damit die Forstbehörde eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Sie wird hierbei zwischen den Interessen der Erholungssuchenden an einem freien Betretungsrecht und dem Interesse des Waldbesitzers an dessen Einschränkung abwägen. Die Tätigkeit der Forstbehör-

Auch ohne Antrag des Waldbesitzers kann die Forstbehörde den Wald zum Schutz der Waldbesucher von Amts wegen durch Einzelanordnung oder Rechtsverordnung sperren.

Die Sperrung von Waldflächen ist nach außen hin durch Absperrvorrichtungen und Hinweisschilder kenntlich zu machen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird die Art und Weise der Beschilderung von Sperrungen durch die Sächsische Waldsperrungsverordnung (WaldSpVO) geregelt. Sperrungen durch die untere Forstbehörde sind darüber hinaus ortsüblich bekannt zu machen.

Das Betreten gesperrter Waldflächen und Waldwege ist den Waldbesuchern nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG verboten. Ferner untersagt § 11 Abs. 3 Nr. 2 SächsWaldG den Zutritt für die Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz. Ein Verstoß gegen gesetzliche Betretungsverbote stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 4

eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG dar, die mit ähnlich hohen Bußgeldern durch die untere Forstbehörde geahndet werden kann.

Anstelle von Sperrungen kann bei Sturmwurf-flächen auch die Unterrichtung und Warnung der Bevölkerung über die Presse ausreichen.

Bei Fragen zur Waldsperrung stehen die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ansässigen unteren Forstbehörden zur Verfügung. Unterstützung bei der Antragstellung und -begründung für Waldsperrungen erhalten Sie darüber hinaus bei Ihren Beratungsförstern von Sachsenforst (siehe <https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche/> und dem Einleger zu dieser Waldpost).

Anne-Kristin Sense ist Leiterin der Stabsstelle Zentrale Vergabestelle, Verkehrssicherung, Innerer Dienst bei Sachsenforst

